

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benützung der Bäder  
(Hallen- und Freibad)  
der Stadt Bobingen**

**- Bäder- Gebührensatzung -**

---

**vom 29. März 2017**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bobingen folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- 1) Für die Benützung der städt. Bäder (Hallen- und Freibad) erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benützer der städt. Bäder.

**§ 2  
Gebührenerichtung**

- 1) Die Gebühren sind vor Inanspruchnahme der Leistungen bzw. vor Eintritt in das Bad zu entrichten. Die Gebührenerichtung erfolgt durch Lösung einer Eintrittskarte an der Bäderkasse.
- 2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von der Gebührenpflicht nach § 1 befreit.
- 3) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Nichtausnützung von Mehrfach- oder Dauerkarten werden Gebühren nicht erstattet.

**§ 3  
Gebührenarten, Badezeit**

- 1) Als Eintrittskarten werden ausgegeben:
  - a) Einzelkarten, gültig zur einmaligen Badbenutzung am Lösungstag.
  - b) Zehnerkarten, gültig für die Dauer eines Jahres.
  - c) Saisonkarten, ausgestellt auf den Namen des Inhabers und gültig für die Dauer der jeweiligen Freibadsaison.
  - d) Jahreskarten für Erwachsene, ausgestellt auf den Namen des Inhabers.
  - e) Familienkarten, gültig zur einmaligen gemeinsamen Benützung am Lösungstag. Die Familienkarte gilt für folgende zum Haushalt rechnende Familienangehörige: 2 Erwachsene und 3 Kinder.

- 2) Im Hallenbad gilt die Eintrittskarte jeweils für eine Badezeit von bis zu 3 Stunden, einschl. Aus- und Ankleiden. Bei Überschreitung der Badezeit ist für jede angefangene Stunde die Hälfte der entsprechenden Eintrittsgebühr nachzuentrichten.

#### § 4

#### Tarifgruppen, Ermäßigungen

- 1) Neben der Gebührenart sind für die Gebührenhöhe folgende Tarifgruppen maßgebend:

- a) Tarifgruppe I            -            Erwachsene  
       Erwachsene            -            Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr
- b) Tarifgruppe II         -            Kinder, Jugendliche und Ermäßigte

Kinder, ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte (ab 50 %) und eingetragene Begleitpersonen.

- 2) Jugendliche und Personen über 18 Jahre, welche die Ermäßigung nach Tarifgruppe II in Anspruch nehmen, haben auf Verlangen den entsprechenden amtlichen Ausweis bzw. den Ausweis der Schule, Fach- oder Hochschule an der Bäderekasse vorzulegen.

#### § 5

#### Gebührenhöhe

- a) Die Gebühren (einschl. Mehrwertsteuer) betragen:

Hallen- und Freibad	Einzel- karten €	Zehner- karten €	Jahres- karten €
Erwachsene (Tarifgruppe I)	4,20	37,00	315,00
Kinder, Jugendliche und Ermäßigte (Tarifgruppe II)	2,50	22,00	
Familienkarte, bis zu 2 Erwachsene und 3 Kinder je weiteres Kind	10,00 1,50		
Warmbadezuschlag auf alle Karten im Hallenbad an den Tagen Donnerstag bis Sonntag	0,50		

b) Die sonstigen Gebühren (einschl. Mehrwertsteuer) tragen:

Saisonkarte Erwachsene (Tarifgruppe I) für das Freibad	100,00 €
Saisonkarte Ermäßigte (Tarifgruppe II) für das Freibad	75,00 €
Duschmarken für Warmbrausen im Freibad	0,50 €
Wertersatz für Garderobenarmband	2,00 €
Wertersatz für Garderobenschrankschlüssel	20,00 €
Gebühren für Behebung einer groben Verunreinigung	30,00 €
Nutzung ohne gültiger Eintrittskarte	30,00 €

## § 6

### Sondervereinbarungen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Schulen, Vereinen oder geschlossenen Personengruppen kann die Stadt anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gleiche gilt bei Überlassung der Bäder für schwimmsportliche oder sonstige Veranstaltungen. Die Höhe der Pauschale ist an der Inanspruchnahme des Bades zu orientieren.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.05.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.1999 in der Fassung vom 26.07.2013 außer Kraft.

Bobingen, den 29.03.2015  
Stadt Bobingen  
I.V.

  
Klaus Förster,  
Zweiter Bürgermeister